

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 28. 2. 2007

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 2. 2. 2007, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	152		
Bek. 22. 2. 2007, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	152	I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Umweltministerium	
Bek. 12. 2. 2007, Grundsatzbeschluss des Landespersonal-		RdErl. 25. 1. 2007, Richtlinie für die Ausarbeitung und	
ausschusses Nr. 30; Feststellung der Laufbahnbefähigung		Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nach § 5 des	160
von Diplomlehrerinnen und Diplomlehrern aus der ehemal-		Niedersächsischen Naturschutzgesetzes	
igen DDR als andere Bewerberinnen und Bewerber im	153	28100 01 00 00 047	
Land Niedersachsen		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
20411		Bek. 7. 2. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Wehranlage	
Bek. 12. 2. 2007, Anerkennung der MSP-Stiftung Tanger-	153	Lahr)	160
münde		Bek. 19. 2. 2007, Öffentliche Auslegung gemäß § 30 Abs. 2	
C. Finanzministerium		NNatG des Verordnungsentwurfs für die geplanten Natur-	
Erl. 8. 2. 2007, Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beam-	154	schutzgebiete „Borkum Riff“, „Küstenmeer vor den Ostfrie-	
tenversorgungsgesetzes		sischen Inseln“ und „Roter Sand“ in der niedersächsischen	161
20442		12-Seemeilen-Zone der Nordsee	
Bek. 9. 2. 2007, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse	154	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
für Sparkassen		Bek. 8. 2. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß	
Bek. 12. 2. 2007, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse	155	§ 3 a UVPG; Erweiterung einer Biogasanlage (K & L Biogas	161
für Sparkassen		GmbH, Barver)	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 28. 2. 2007, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung	
F. Kultusministerium		nach dem BImSchG (Errichtung eines Ersatzbrennstoffheiz-	161
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		kraftwerks in Dahlenburg)	
Bek. 16. 2. 2007, Strategische Umweltprüfung für das		Rechtsprechung	
deutsch-niederländische INTERREG IV A-Programm in der		Oberverwaltungsgericht	162
Förderperiode 2007–2013	160	Stellenausschreibungen	162

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 2. 2. 2007 — 204-11700-5AT —**

Die Bundesregierung hat dem Generalkonsul der Republik Österreich in Hamburg, Herrn Leopold Köllner, am 31. 1. 2007 das erweiterte Exequatur für den Konsularbezirk Land Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 9/2007 S. 152

Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens**Bek. d. StK v. 22. 2. 2007 — 204-11212/3 —**

Der Herr Ministerpräsident hat nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

In der Zeit vom 1. 1. 2005 bis 31. 12. 2005:

	Verleihungsdatum
Großes Verdienstkreuz	
Frau Christa Meves Uelzen	4. 3. 2005
Herrn Reinhold Purr Groß St. Florian	25. 8. 2005
Herrn Dr. Werner Remmers Lingen	10. 10. 2005
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Claus Hüppe Oldenburg (Oldenburg)	13. 5. 2005
Herrn Dr. Dr. Ummo Francksen Oldenburg (Oldenburg)	15. 7. 2005
Herrn Professor Dr. Wolf-Rüdiger Umbach Königslutter	25. 8. 2005
Frau Gaby Letzing Mellinghausen	20. 9. 2005
Frau Helen Donath Wedemark	10. 10. 2005
Herrn Dr. Heinrich Voort Bad Bentheim	17. 10. 2005
Frau Professorin a. D. Dr. Elisabeth Müller-Luckmann Braunschweig	1. 11. 2005
Verdienstkreuz am Bande	
Herrn Bernard Kühling Vechta	20. 1. 2005
Herrn Hermann Hastedt Hannover	8. 2. 2005
Herrn Gerhard Kegel Buchholz (i. d. Nordheide)	22. 2. 2005
Herrn Hans Ney Wangerland-Hooksiel	22. 2. 2005
Herrn Ewald Schoof Twistringen	22. 2. 2005
Frau Hermine Vehmeyer Haselünne	22. 2. 2005
Herrn Johannes Tebben Ermke	25. 2. 2005
Herrn Rolf Erdmann Hannover	15. 3. 2005
Herrn Werner Böckelmann Wehrbleck	12. 4. 2005

Herrn Erich Krüger Dannenberg (Elbe)	26. 4. 2005
Herrn Dietrich Kröncke Hannover	3. 5. 2005
Frau Jutta Rheim Hannover	25. 5. 2005
Frau Teruko Balogh Grussendorf	1. 6. 2005
Herrn Toshiaki Kamei Naruto	1. 6. 2005
Herrn Hans-Jürgen Krauß Hameln	1. 6. 2005
Herrn Professor Dr. Hans-Jürgen Appelrath Oldenburg (Oldenburg)	9. 6. 2005
Frau Dr. Marlena Robin-Winn Hannover	30. 6. 2005
Frau Irene Steinhagen Brake	30. 6. 2005
Frau Dr. Brigitte Jockusch Freiburg	1. 7. 2005
Frau Annedore Christians Oldenburg (Oldenburg)	15. 7. 2005
Herrn Theodor Deddens Saterland-Scharrel	15. 7. 2005
Herrn Dr. Hugo Dittberner Kalefeld	15. 7. 2005
Frau Anna Margarethe Schmidt-Bonhuis Rhauderfehn	15. 7. 2005
Frau Margrit Küntzel Lüneburg	8. 8. 2005
Herrn Professor Dr. Gang Wan China	12. 8. 2005
Herrn Heinrich Lindhorst Winsen (Aller)	15. 8. 2005
Herrn Johann Alexander Wisniewsky Lingen	22. 8. 2005
Herrn Hinrich Behr Jork	15. 9. 2005
Frau Helga Sternhagen Cuxhaven	20. 9. 2005
Herrn Jürgen Sternhagen Cuxhaven	20. 9. 2005
Herrn Werner Jahn Verden	30. 9. 2005
Herrn Klaus Hellmann Osnabrück	5. 10. 2005
Herrn Klaus Donath Wedemark	10. 10. 2005
Frau Elisabeth Fischer Moringen-Fredelsloh	10. 10. 2005
Herrn Franz Lübbers Bawinkel	10. 10. 2005
Herrn Heinrich Schulz Visbek	10. 10. 2005
Frau Professorin Dr. Annette Zippelius Göttingen	25. 10. 2005
Herrn Heinrich Böning Quakenbrück	1. 11. 2005
Herrn Wolfgang Braun Sassenburg	8. 11. 2005
Herrn Peter Rabe Rethem (Aller)	10. 11. 2005
Frau Professorin Dr. Barbara Fülgraff-Schmidtchen Oldenburg (Oldenburg)	21. 11. 2005
Herrn Dr. Alexander Steiner Hannover	5. 12. 2005

Herrn Horst Werner Janssen Elsfleth	15. 12. 2005
Herrn Knut Langhans Stade	15. 12. 2005
In der Zeit vom 1. 1. 2006 bis 31. 12. 2006:	
	Verleihungsdatum
Großes Verdienstkreuz	
Herrn Josef Stock Melle	28. 6. 2006
Herrn Prof. Dr. Ekkehard D. Schulz Krefeld	1. 9. 2006
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Dr. Konrad Deufel Hildesheim	10. 1. 2006
Herrn Dr. Gernot Schlebusch Hannover	10. 1. 2006
Herrn Hans-Günther Griep Goslar	22. 6. 2006
Herrn Christoph Rippich Achim	8. 8. 2006
Frau Christine Behrens Scheeßel	14. 8. 2006
Frau Helga Oltrogge Celle	15. 8. 2006
Herrn Hans-Jürgen Fip Osnabrück	2. 11. 2006
Verdienstkreuz am Bande	
Herrn Günter Hackerodt Hannover	10. 1. 2006
Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Hansen Hannover	10. 1. 2006
Frau Heidemarie Leide Wedemark-Gailhof	11. 1. 2006
Frau Erika Hennings Bad Zwischenahn	20. 1. 2006
Herrn Jürgen Hennings Bad Zwischenahn	20. 1. 2006
Herrn Dr. Bernard Krone Spelle	20. 1. 2006
Herrn Professor Dr. Ernst-Dieter Stellmacher Göttingen	25. 1. 2006
Herrn Prof. Dr. Sonning Bredemeyer Hannover	1. 2. 2006
Herrn Hinrich Tietjen Lilienthal	10. 2. 2006
Herrn Hans-Peter Blohm Brake	15. 2. 2006
Frau Friedel Schumacher Bunde	15. 2. 2006
Herrn Dr. Rainer Huismans Langen (Bremerhaven)	20. 2. 2006
Herrn Heiner Rust Langenhagen	1. 3. 2006
Herrn Wolfgang Engelhardt Nordenham	20. 3. 2006
Herrn Richard Borek Braunschweig	15. 6. 2006
Herrn Günter Richta Hannover	22. 6. 2006
Herrn Johannes Meyer Lüneburg	6. 7. 2006
Frau Hannelore Blohm Ihlienworth	14. 8. 2006

Herrn Dr. jur. Fritz Blume Jever	25. 8. 2006
Frau Marta Rosendahl Westerstede	10. 10. 2006

— Nds. MBL Nr. 9/2007 S. 152

B. Ministerium für Inneres und Sport

Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 30; Feststellung der Laufbahnbefähigung von Diplomlehrerinnen und Diplomlehrern aus der ehemaligen DDR als andere Bewerberinnen und Bewerber im Land Niedersachsen

Bek. d. MI v. 12. 2. 2007 — 15.3-59 00 00 —

— VORIS 20411 —

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 8. 2. 2007 den folgenden Beschluss gefasst:

„Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer aus der ehemaligen DDR mit einem Vollstudium an einer pädagogischen Hochschule, die keine Bewährungsfeststellung nach den Richtlinien der KMK erhalten haben, aber über eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als tariflich beschäftigte Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst verfügen und sich in dieser Zeit bewährt haben, besitzen als andere Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen oder für die Laufbahn des Lehramts an Gymnasien im Land Niedersachsen. Die Zuordnung zu einem Lehramt richtet sich dabei nach der Schulform, an der die Lehrkraft überwiegend tätig war.“

— Nds. MBL Nr. 9/2007 S. 153

Anerkennung der MSP-Stiftung Tangermünde

Bek. d. MI v. 12. 2. 2007
— RV LG 2.02-11741/348 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 10. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die MSP-Stiftung Tangermünde mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Stiftungszweck ist die Förderung der Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies geschieht durch die Förderung christlicher Missions- und Publikationsbelange sowie durch die Förderung von Institutionen, die der Gesundheitsförderung und der Gesundheitspflege z. B. durch Maßnahmen der Raucher- und Alkoholentwöhnung zu dienen bestimmt sind. Die Stiftung hat auch die Aufgabe, andere gemeinnützige und wohltätige Unternehmungen zu unterhalten, auch solche, die Kindern und Jugendlichen dienen.

Die Anschrift lautet:
MSP Stiftung Tangermünde
Lüner Rennbahn 18
21339 Lüneburg.

— Nds. MBL Nr. 9/2007 S. 153

C. Finanzministerium**Durchführung der §§ 50 a bis 50 e
des Beamtenversorgungsgesetzes****Erl. d. MF v. 8. 2. 2007 — 26-2050/284 —****— VORIS 20442 —**

Bezug: RdErl. v. 5. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert durch Erl. v. 24. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 92)
— VORIS 20442 —

Die Anlagen IV und V des Bezugserrlasses erhalten die folgenden Fassungen:

„Anlage IV

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten (Anlage 2 b SGB VI)

Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	
von	bis	endgültig	vorläufig
1. 1. 1992	31. 12. 1992	1,7428	1,7782
1. 1. 1993	31. 12. 1993	1,7933	1,7397
1. 1. 1994	31. 12. 1994	1,8558	1,7580
1. 1. 1995	31. 12. 1995	1,8474	1,8363
1. 1. 1996	31. 12. 1996	1,8577	1,8784
1. 1. 1997	31. 12. 1997	1,8871	1,8288
1. 1. 1998	31. 12. 1998	1,9046	1,8755
1. 1. 1999	31. 12. 1999	1,9063	1,9216
1. 1. 2000	31. 12. 2000	1,9021	1,8931
1. 1. 2001	31. 12. 2001	1,8908	1,9092
1. 1. 2002	31. 12. 2002	1,8864	1,8935
1. 1. 2003	31. 12. 2003	2,1149	2,0937
1. 1. 2004	31. 12. 2004	2,1266	2,1000
1. 1. 2005	31. 12. 2005	2,1368	2,1103
1. 1. 2006	31. 12. 2006		2,1499
1. 1. 2007	31. 12. 2007		2,1365

Anlage V

Durchschnittsentgelte (§§ 63, 69 SGB VI — Anlage 1 —)

Gültig ab	endgültig	vorläufig
	— in DM —	
1. 1. 1995	50 665,00	
1. 1. 1996	51 678,00	
1. 1. 1997	52 143,00	
1. 1. 1998	52 925,00	
1. 1. 1999	53 507,00	
1. 1. 2000	54 256,00	
1. 1. 2001	55 216,00	
	— in EUR —	
1. 1. 2002	28 626,00	28 518,00
1. 1. 2003	28 938,00	29 230,00
1. 1. 2004	29 060,00	29 428,00
1. 1. 2005	29 202,00	29 569,00
1. 1. 2006		29 304,00
1. 1. 2007		29 488,00 .

An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 9/2007 S. 154

Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen**Bek. d. MF v. 9. 2. 2007 — 45-20 50 02-22430 —**

Statutengemäß hat die Mitgliederversammlung der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 21. 11. 2006 die in **Anlage 1** abgedruckte 29. Änderung, die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes am 8. 12. 2006 die in **Anlage 2** abgedruckte 30. Änderung und der Kassenausschuss der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 14. 12. 2006 die in **Anlage 3** abgedruckte 31. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderungen wurden vom MF durch Erl. vom 9. 2. 2007 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2007 S. 154

Anlage 1

**29. Änderung des Statuts
der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen
Sparkassen- und Giroverbandes —
vom 21. November 2006**

Das Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 28. Änderung vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
§ 53 erhält die Überschrift „Vermögen der Kasse“.
- § 53 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „Kassenvermögen“ durch die Worte „Vermögen der Kasse“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird das Wort „Kassenvermögen“ durch die Worte „Vermögen der Kasse“ ersetzt.
- § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Mittel der Kasse werden
 - in der Pflichtversicherung aus dem am 31. Dezember 2002 vorhandenen Vermögen der Kasse und durch künftige Pflichtbeiträge,
 - für die Betriebsrenten zum 31. Dezember 2002 durch Rentenumlagen und Sanierungsgelder,
 - in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge
sowie durch Altersvorsorgezulagen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.“
- In § 54 wird das Wort „Kassenvermögen“ durch die Worte „Vermögen der Kasse“ ersetzt.
- In § 55 Abs. 1 wird das Wort „Kassenvermögens“ durch die Worte „Vermögens der Kasse“ ersetzt.
- In § 58 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und der zweite Halbsatz gestrichen.
- § 62 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- § 67 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- § 68 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Zuteilung der Überschüsse richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Über die Zuteilung der Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Statutenänderung tritt mit Wirkung zum 21. November 2006 in Kraft.

Anlage 2

30. Änderung des Statuts der Emdor Zusatzversorgungskasse für Sparkassen – Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes – vom 8. Dezember 2006

Das Statut der Emdor Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 29. Änderung vom 21. November 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

- In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kasse“ die Worte „den Mitgliedern und“ eingefügt.
- In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Kassenvermögen“ durch die Worte „Vermögen der Kasse“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 5 wird das Wort „Kassenvermögen“ durch die Worte „Vermögen der Kasse“ ersetzt.
- § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Meldungen zur Abrechnung der Pflichtbeiträge, Rentenumlagen und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an das Mitglied ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 EUR – insgesamt maximal 2 500,00 EUR – von dem Mitglied fordern. ⁴Der pauschale Schadensersatz nach Satz 3 ist zu reduzieren, wenn das Mitglied nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist. ⁵Sofern der konkrete Schaden höher ist als der pauschale Schadensersatz nach Satz 3, bleibt es der Kasse unbenommen, ihren darüber hinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung geltend zu machen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Statutenänderung tritt am 8. Dezember 2006 in Kraft.

Anlage 3

31. Änderung des Statuts der Emdor Zusatzversorgungskasse für Sparkassen – Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes – vom 14. Dezember 2006

Das Statut der Emdor Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 30. Änderung vom 8. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

- In der Inhaltsübersicht wird der folgende Text eingefügt:
„§ 23 a Begründung weiterer freiwilliger Versicherungen“.
- Es wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Begründung weiterer freiwilliger Versicherungen

¹Mit juristischen Personen der Sparkassenorganisation, die keine Mitgliedschaft nach § 3 anstreben, wohl aber eine Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung, kann die Kasse entsprechende Vereinbarungen, die weitere Bedingungen enthalten können, treffen. ²Die Pflichten des Statuts betreffend, insbesondere der §§ 13, 15, 59 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 5 und § 67, gilt der Arbeitgeber insoweit als Mitglied der Kasse.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung zum 29. Juni 2006 in Kraft.

Statut der Emdor Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

Bek. d. MF v. 12. 2. 2007 – 45-20 50 02-22430 –

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emdor Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 14. 12. 2006 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. 1. 2007 gültigen Fassung (Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen) beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erlass vom 12. 2. 2007 genehmigt.

– Nds. MBL Nr. 9/2007 S. 155

Anlage

Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen; Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung

A. Das Versicherungsverhältnis

Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversicherung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen. Diese AVB bilden die Grundlage für die Versicherungsverhältnisse im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?

Die freiwillige Versicherung kann bei der Kasse als Höherversicherung zur Pflichtversicherung von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende(er)*) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

Versicherungsnehmer/in ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat.

Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

Rentenberechtigte/r ist die/der Versicherte und – soweit mitversichert – ihre/seine Hinterbliebenen.

Hinterbliebene sind Witwen/Witwer und Waisen des/der Versicherten.

2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Das Versicherungsverhältnis kommt auf schriftlichen förmlichen Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des von der Kasse erstellten Versicherungsscheins zustande.

Abweichungen vom Antrag, die im Versicherungsschein durch Unterstreichungen gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

3. Ist das Produkt – freiwillige Versicherung – „riesterfähig“?

Den Pflichtversicherten ist durch die Entrichtung eigener Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulagen) in Anspruch zu nehmen. Die steuerliche Förderung ist jedes Jahr durch den Versicherungsnehmer zu beantragen.

Sofern ein Antrag auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung gestellt wurde und die letzte Zulage erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gutgeschrieben wird, wird diese Zulage dem Rentenempfänger erstattet.

¹) Erläuterung: Dazu zählen auch Arbeitnehmer/innen und Auszubildende in Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

4. Wie kann der Vertrag geändert werden?

Vertragsänderungen müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in schriftlich beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. Über jede Vertragsänderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in (vgl. Ziff. 1) einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

Die freiwillige Versicherung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden (siehe auch D.3).

6. Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt mit dem vom Antragsteller gewünschten Monatsersten, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Zum Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Versicherung muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen.

7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf **schriftliche Erklärung** des/der Versicherungsnehmers/in zum Monatsende, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist;
- bei **Beitragsrückstand** mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, wenn in dem auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr keine Beiträge mehr entrichtet worden sind;
- mit **Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**.

8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

Die/Der Versicherte kann die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses unter gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Kasse (vgl. B. 4) beantragen.

9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Kündigt der Arbeitgeber, so kann die/Der Versicherte die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung beantragen.

Im Fall der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge — abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung — ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt. Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.

10. Wann endet die Versicherung?

Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die/der Versicherte stirbt,
- wenn die Rente abgefunden wird (D. 9),
- das Kapital vollständig ausgezahlt wird (D. 10),
- der Barwert der bestehenden Rentenanwartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung oder teilweisen Erwerbsminderungsrente kann die freiwillige Versicherung unter Ausschluss des Risikos „Erwerbsminderung“ durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt werden.

11. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?

Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs oder der steuerlichen Förderung (förder-schädliche Verwendung) nach dem Einkommensteuergesetz führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.

Im Übrigen gelten die unter E. 1 dargestellten Pflichten.

12. Versicherungsnachweis

Die/Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. Die/Der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. Sie/Er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D. 2) erheben.

Beanstandungen hinsichtlich der über das Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

13. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses des Arbeitgebers in der ZVK-Sparkassen werden auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrages Einzelversicherungsverhältnisse zur Entgeltumwandlung zugunsten derjenigen Beschäftigten begründet, die gemäß § 1 a Abs. 1 BetrAVG verlangen, dass Teile ihrer künftigen Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Im Fall der Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bestehen die bis zur Beendigung begründeten Einzelversicherungsverhältnisse fort, soweit diese nicht gesondert abgemeldet werden.

Versicherungsnehmer/in ist in diesen Fällen das Mitglied, Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

Die Anpassung von Beiträgen (vgl. B. 2) zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in im Auftrag der/des Versicherten.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

Der Beitrag wird von dem/der Versicherungsnehmer/in bei Abschluss der Versicherung frei bestimmt. Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 10 EUR; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

Einmalzahlungen sind zulässig. Rückwirkende Einmalzahlungen sind unzulässig. Der Mindestbeitrag für jährliche Einmalzahlungen beträgt 120 EUR; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Gutschrift des geänderten Beitrags bei der Kasse widerspricht.

Die Anpassung von Beiträgen zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

Der jeweilige Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis das (grundsätzlich) zuzahlende Entgelt dem Versicherten zufließt. Er muss innerhalb von zehn Kalendertagen nach Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein²⁾.

²⁾ Hinweis: Beiträge, die für das Beitragsjahr zu entrichten sind, aber erst im Folgejahr bei der Kasse eingehen, sind im Beitragsjahr selbst nicht förderfähig.

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied aus dem Arbeitsentgelt der/des Versicherten aufgrund ihrer/seiner Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt monatlich an die Kasse abgeführt. Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen. Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

Der Buchungsschlüssel wird der/dem Versicherten von der Kasse mitgeteilt.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

Die Altersrente

kann ab dem Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

Die Erwerbsminderungsrente

aus betrieblicher Altersversorgung setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Hinterbliebenenrente

setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/in mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 ESiG) für die Gewährung von Kindergeld bzw. kinderbedingten Steuerfreibeträgen. Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 ESiG.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Hat die/der Versicherte nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. „Versorgungsehe“ keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. Der Rentenvorgang wird so lange nicht weiterbearbeitet, wie das die Erwerbsminderung bestätigende Gutachten nicht eingereicht wurde. Die Kasse behält sich bei zu begründenden Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten überprüfen zu lassen. Die Kosten dieser Begutachtung trägt die Kasse. Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlan-

gens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nochmals fachärztlich untersuchen lässt und das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

Die Kasse erbringt Leistungen nur auf förmlichen schriftlichen Antrag. Dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

Ein Rentenanspruch für einen Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden. Dem Antrag steht eine Mitteilung der/des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in sowie den Abkömmlingen zu.

3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet.

Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich durch die/den Anspruchsberechtigte/n bei der Kasse eingelegt werden, er ist zu begründen.

Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung des Kassenausschusses einen Einspruchsbescheid. Der Einspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer materiell-rechtlichen Ausschlussfrist (Rechtsfolgenbelehrung) zu versehen und zuzustellen. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht auch dann nicht, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Gegen Bescheide oder, wenn das Einspruchsverfahren gewählt worden war, gegen den Einspruchsbescheid der Kasse kann binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben werden. Dem stehen die Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren oder die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gleich. Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben, eine neue Entscheidung treffen und nimmt auch ohne vorherigen Einspruch der/des Anspruchsberechtigten Nachzahlungen vor.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der Versorgungspunkte und Bonuspunkte, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen und Überschussbeteiligungen erworben wurden. Versorgungs- und Bonuspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 EUR geteilt und mit dem Altersfaktor aus der im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblichen Alterstabelle des Statuts der ZVK-Sparkassen multipliziert.

Alterstabelle Stand 1. Januar 2002					
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 u. ä.	0,8

Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 v. H. Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Bonuspunkte

An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt. Diese Überschüsse werden im Rahmen der statutarisch vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt und zugeteilt. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Versorgungspunkte, die bereits Grundlage einer Rentenleistung sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Werden Altersvorsorgezulagen gemäß § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert, so werden die Leistungsansprüche und Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend vermindert, soweit der Rückzahlungsbetrag nicht mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden kann. Die Kasse kann von den Kürzungen absehen, sofern die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgleicht.

3. Wie hoch ist die Rente?

Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 EUR. Im Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.

Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.

Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Altersrente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hät-

te beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung³⁾. Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat. Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt, zusätzlich werden bei der Umwandlung in eine Altersrente die aufgrund weiterer Beitragszahlungen erzielten Versorgungs- und Bonuspunkte rentensteigernd berücksichtigt.

Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt umzuwandeln ist, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

Eine Neuberechnung erfolgt auch dann, wenn die Altersvorsorgezulagen gemäß § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert wurden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlungen ausgeglichen wurde.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

Garantiert wird, dass für die Auszahlung im Rentenfall die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungsgarantie).

Während der Ansparphase geht die Kasse bei der Berechnung der Versorgungspunkte jedoch zunächst von einer Verzinsung der Beiträge und Zulagen durch Kapitalerträge in Höhe von 3,25 v. H. aus. Für die Rentenlaufzeit (Auszahlungsphase) ist ein um 2 v. H. jährlich höherer Zins kalkuliert. Diese Zinserträge werden von der Kasse nicht garantiert. Eine Kürzung des kalkulatorischen Zinsansatzes tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der durch die Inanspruchnahme einer zuvor gebildeten Verlustrücklage und der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann.

7. Wann und wie wird die Rente ausbezahlt?

Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mit-

³⁾ Erläuterung: Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 v. H. der Rente des/der verstorbenen Versicherten (vgl. § 67 Nr. 6 SGB VI); sie wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder sie/er erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht (vgl. § 46 SGB VI). Bei Ehen, die vor dem 1. 1. 2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 2. 1. 1962 geboren worden ist, beläuft sich die große Witwenrente auf 60 v. H. (vgl. § 255 SGB VI). Die kleine Witwenrente beträgt 25 v. H. der Rente der/des verstorbenen Versicherten in allen sonstigen Fällen (vgl. § 77 Nr. 5 SGB VI).

Die Vollwaisenrente beträgt 20 v. H. der Rente der/des verstorbenen Versicherten, die Halbwaisenrente 10 v. H. (vgl. § 67 Nrn. 7 und 8 SGB VI).

gliedstaates der Europäischen Union gezahlt. (Hinweis: Die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland führt zum Wegfall des Zulagenanspruchs.)

Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen,
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN –) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC –) mitgeteilt hat.

Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der/die Rentenberechtigte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG genannten Altersbegrenzung,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der eine Anwartschaft übertragen worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

Bei einem späteren Versicherungsfall ist die Leistung neu zu beantragen.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Der Abfindungsbetrag entspricht dem Barwert der Rentenansprüche. Bereits gezahlte Leistungen aus der freiwilligen Versicherung werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten oder später zu kürzenden Rentenbetrag.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1) werden bis zu 30 v. H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D. 1) bei der Kasse eingehen; anderenfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die förderschädliche Verwendung und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, vermindert sich das zur Verfügung stehende Kapital entsprechend. Die Minderung erfolgt mit dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausbezahlten Kapitals entspricht. Dies gilt auch dann, wenn eine laufende Rentenleistung ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

11. Kann die Rente abgetreten oder verpfändet werden?

Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. Außer in Fällen der Entgeltumwandlung kann die/der Versicherte jedoch Ansprüche an das Mitglied abtreten, wenn dieses Versicherungsnehmer (gewesen) ist.

12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus Ihrer freiwilligen Versicherung können Sie diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend machen; dies betrifft auch Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist. Sie ist gehemmt, solange Sie auf Ihre Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse erhalten haben. Bei Ablehnung Ihres Anspruchs ist die Kasse von jeder Zahlungsverpflichtung frei, wenn Sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Ablehnung Klage erheben. Auf diese Rechtsfolge werden Sie bei einer Ablehnung hingewiesen.

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?

Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Witwenrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrenten und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,
- der Umzug ins Ausland wegen förderschädlicher Verwendung.

Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrages der Rente an die Kasse abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zu rückfordern?

Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten

(vgl. E. 1) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was kann sich ändern?

Die Anwartschaften und Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars aus versicherungstechnischen Gründen und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Darüber hinaus sind Leistungsänderungen aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben möglich. Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen des Statuts oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.

Aus aufsichtsrechtlichen und/oder geschäftspolitischen Gründen ist eine Übertragung der Versicherungsverträge auf einen neuen Versicherungsgeber möglich. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Trägers der ZVK-Sparkassen und der Aufsichtsbehörde.

G. Wer ist für Klagen zuständig?

Klagen sind beim für den Sitz der Kasse in Emden zuständigen ordentlichen Gericht (Amtsgericht Emden, Landgericht Aurich) einzureichen.

H. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

I. Was ist Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Strategische Umweltprüfung für das deutsch-niederländische INTERREG IV A-Programm in der Förderperiode 2007–2013

Bek. d. MW v. 16. 2. 2007 — 14-46603/30 —

Im Rahmen der Vorbereitung des deutsch-niederländischen INTERREG IV A-Programms (Ems Dollart Region, EUREGIO, Euregio Rhein-Waal, euregio rhein-maas-nord), finanziert durch den Europäischen Fond für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007–2013, wird der Programm-entwurf einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Durchführung des Operationellen Programms auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Entwurf des Umweltberichts beruht auf der Rechtsgrundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 6. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Artikel 6 dieser Richtlinie schreibt vor, dass der Entwurf des Programms und des Berichts über die Umweltauswirkungen den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt wird.

Der Umweltbericht kann entsprechend (zusammen mit dem Programm-entwurf) **in der Zeit vom 1. 3. 2007 bis zum 29. 3. 2007** nach telefonischer Anmeldung unter Telefon-Nr. 0511 120-5743 im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Leinstraße 2, 30169 Hannover, Zimmer 21 — Referat 14, Frau Bergmann — (Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr), sowie im Internet unter <http://www.territorial-cooperation.eu/> eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen können bis zum 31. 3. 2007 in schriftlicher Form abgegeben werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2007 S. 160

K. Umweltministerium

Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

RdErl. d. MU v. 25. 1. 2007 — 53-22404/01 —

— VORIS 28100 01 00 00 047 —

Bezug: RdErl. v. 1. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 453)
— VORIS 28100 01 00 00 047 —

Der Bezugs-erlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.
2. In den Nummern 2.1 und 2.2 wird die Behördenbezeichnung „NLÖ“ jeweils durch die Behördenbezeichnung „NLWKN“ ersetzt.
3. In Nummer 3.1 wird die Behördenbezeichnung „NLÖ“ jeweils durch die Behördenbezeichnung „NLWKN“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Behördenbezeichnung „NLÖ“ durch die Behördenbezeichnung „NLWKN“ und das Wort „oberer“ durch das Wort „oberster“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt sowie das Semikolon und die Worte „dazu gehört auch die Benennung von erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Gebiete nach § 24 NNatG“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 3 wird die Behördenbezeichnung „NLÖ“ durch die Behördenbezeichnung „NLWKN“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 29 BNatSchG“ durch die Verweisung „§ 60 NNatG“ ersetzt.
 - c) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „oberer“ durch das Wort „oberster“ und die Behördenbezeichnung „NLÖ“ durch die Behördenbezeichnung „NLWKN“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 29 BNatSchG“ durch die Verweisung „§ 60 NNatG“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4.4 Satz 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
5. In Nummer 5 werden die Worte „Das NLÖ“ durch die Worte „Der NLWKN“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover), großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Lingen (Ems)

Nachrichtlich:

An die
nach § 60 NNatG anerkannten Naturschutzverbände

— Nds. MBl. Nr. 9/2007 S. 160

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Wehranlage Lahr)**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 2. 2007
— GB VI-H01-62025 (Lahr) —**

Der NLWKN hat mit seinem Geschäftsbereich I die Plange-nehmigung zur Herstellung der faunistischen Durchgängigkeit in der Hunte am Wehr Lahr beantragt. Die Maßnahme befindet sich im Gebiet der Landkreise Diepholz und Vechta,

Stadt Twistringen, Gemarkung Rüssen, Flur 4, Flurstück 53/34, und Gemeinde Goldenstedt, Gemarkung Goldenstedt, Flur 20, Flurstück 21/22. Die vorhandene Wehranlage Lahr soll in einem Wehrfeld für den ungehinderten faunistischen Aufstieg (Fischauftieg) umgebaut werden.

Dieser Ausbau am Gewässer bedarf grundsätzlich der Planfeststellung gemäß § 119 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664). Eine Plangenehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 580), hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 4 NUVPG wird somit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 9/2007 S. 160

**Öffentliche Auslegung gemäß § 30 Abs. 2 NNatG
des Verordnungsentwurfs für die geplanten
Naturschutzgebiete „Borkum Riff“, „Küstenmeer
vor den Ostfriesischen Inseln“ und „Roter Sand“
in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 2. 2007
— 22221/1/WE 465, 466 und 467 —**

Die LReg beabsichtigt die Ausweisung von drei Teilgebieten innerhalb der 12-Seemeilen-Zone des niedersächsischen Küstenmeeres als Naturschutzgebiete (NSG). Mit der Durchführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung ist der NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, beauftragt.

Gemäß § 30 NNatG werden die Entwürfe der Verordnungen für die Naturschutzgebiete mit den Karten zu den Verordnungen öffentlich ausgelegt. Hiermit wird die Auslegung bekannt gemacht.

Die Auslegungsunterlagen liegen in der Zeit

vom 8. 3. 2007 bis 10. 4. 2007 (einschließlich)

in den folgenden Betriebsstellen des NLWKN aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Betriebsstelle Norden, Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Heinestraße 1, 26919 Brake,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
- Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade,
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover.

Außerdem sind die Verordnungsentwürfe und die Karten auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de) unter „Naturschutz > Schutzgebiete > Ausweisung von Naturschutzgebieten“ einzusehen.

Anregungen und Bedenken können als E-Mail gesendet, direkt an die Betriebsstelle in Oldenburg gerichtet oder bei den genannten Betriebsstellen des NLWKN eingereicht werden.

Eingehende Anregungen und Bedenken werden geprüft und bilden die Grundlage für die weitere Bearbeitung der Verordnungsentwürfe.

Zeitgleich mit der „öffentlichen Auslegung“ wird in einem gesonderten Verfahrensschritt die Beteiligung direkt Betroffener und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Nordwestlich der Insel Borkum grenzt das geplante NSG „**Borkum Riff**“ an das Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ an. Es nimmt eine Fläche von etwa 10 000 ha ein.

Das geplante NSG „**Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln**“ ist dem Nationalpark bandartig vorgelagert. Es beginnt im Ems-Ästuar in der Höhe von Borkum und reicht bis östlich von Wangerooze in das Ästuar der Weser hinein. In dieser Ausdehnung umfasst es rund 53 500 ha.

Mit einer Ausdehnung von ca. 14 500 ha liegt das geplante NSG „**Roter Sand**“ im Einflussbereich des Elbe-Weser-Ästuars, etwa 20 km nördlich der Insel Mellum. Es grenzt ebenfalls unmittelbar an den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an.

Vor allem wegen der hier hohen biologischen Produktivität des Küstenmeeres ziehen diese Gebiete eine Vielzahl von Seevögeln an. Darunter sind mehrere Arten, die gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie besonderen Schutzes bedürfen. Deswegen wird das Land Niedersachsen die drei Gebiete auch als Vogelschutzgebiete melden, womit sie dann Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ sein werden.

— Nds. MBL Nr. 9/2007 S. 161

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG;
Erweiterung einer Biogasanlage
(K & L Biogas GmbH, Barver)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 8. 2. 2007
— 117/H00010616/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma K & L Biogas GmbH, In der Finkenstädt 26, 49453 Barver, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 49453 Barver, Gemarkung Barver, Flur 5, Flurstücke 86/1, 91/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 9/2007 S. 161

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG
(Errichtung eines Ersatzbrennstoffheizkraftwerks
in Dahlenburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 2. 2007
— 4.1 LG 025147441 vBk —**

Bezug: Bek. v. 20. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 1501)

Die Firma Molda AG, Gartenstraße 13, 21368 Dahlenburg, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 8 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I

S. 3180), zur Errichtung eines Ersatzbrennstoffheizkraftwerks beantragt.

Es wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

Ort und Beginn des Erörterungstermins werden verlegt. Abweichend von den Angaben in der Bezugsbekanntmachung findet der Erörterungstermin statt am

**Donnerstag, 15. 3. 2007, und Freitag, 16. 3. 2007,
jeweils ab 9.00 Uhr**

im
**Schützenhaus,
Dornweg,
21386 Dahlenburg.**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2007 S. 161

Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht

— **Vollziehung, aufschiebende Wirkung, Aufrechnung** —

**Leitsätze
zum Beschluss vom 9. 11. 2006
— 10 ME 189/06 —**

1. Die Aufrechnung mit einer durch Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid begründeten Gegenforderung stellt eine Vollziehung dieses Bescheides dar.
2. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage gegen einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid lässt eine Aufrechnung nicht zu (gegen BVerwG, Urteil vom 27. 10. 1982 — BVerwG 3 C 6.82 —, BVerwGE 66, 218).

— Nds. MBl. Nr. 9/2007 S. 162

Stellenausschreibungen

An der **Fachhochschule Hannover** ist zum 1. 9. 2007 das Wahlamt der

Gleichstellungsbeauftragte (Kennziffer 05)

gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 NHG befristet für die Dauer von vier Jahren zu besetzen.

Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages hin. Sie unterstützt und berät die Hochschule bei der tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (§ 3 Abs. 3 NHG). Insbesondere wirkt sie bei der Entwicklungsplanung, der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungsplans der Hochschule sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit und trägt zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei. Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Gleichstellungsbüro und vertritt die Hochschule in den Landes- und Bundeskonferenzen der Hochschulgleichstellungsbeauftragten.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Erwartet werden neben mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung an einer Hochschule umfassende Erfahrungen in der institutionellen Frauen- und Gleichstellungsförderung und in der Hochschulselbstverwaltung. Fundierte Kenntnisse des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des NGG, des allgemeinen Hochschulrechts sowie des Arbeits-, Tarif- und Dienstrechts werden erwartet. Ein hohes persönliches Engagement in Fragen der Gleichstellung sowie Führungs- und Beratungskompetenz werden vorausgesetzt. Die Position erfordert eine hohe Belastbarkeit, Dialog- und Teamfähigkeit sowie Eigeninitiative.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an die Fachhochschule Hannover, Postfach 92 02 51, 30441 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 9/2007 S. 162

Die **Ingenieurkammer Niedersachsen**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine EDV-Sachbearbeiterin oder einen EDV-Sachbearbeiter

zur Unterstützung des IT-Chefs. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Netzwerkadministration (Betreuung einer Server/Client-Umgebung), die Betreuung von Standardsoftware und -hardware (PCs/Office) sowie die Internet-/Intranetbetreuung (Content Managing).

Voraussetzungen sind gute Englischkenntnisse, gute Kenntnisse moderner Netzwerktechnologien (Windows Server), in den Protokollen TCP/IP und IPX/ODI, in Datenbanktechnologien (SQL, MySQL) sowie in Programmiersprachen (insbesondere PHP und CGI).

In allen genannten Bereichen sollten bereits Erfahrungen gesammelt worden sein. Erfahrungen im öffentlichen Sektor sind von Vorteil.

Zurzeit ist eine 4/5-Stelle vorgesehen. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an EntgeltGr. 9 TVöD. Die Dienstzeiten liegen teilweise außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Ein interner Bewerber ist vorhanden.

Ihre vollständige Online-Bewerbung senden Sie bitte **innerhalb von 14 Tagen** nach Erscheinen dieser Anzeige an [Bewerbung@ingenieurkammer.de](mailto:ingenieurkammer.de).

Ansprechpartner in der Ingenieurkammer Niedersachsen ist Michael Knorn, Tel. 0511 39789-13, E-Mail: michael.knorn@ingenieurkammer.de.

— Nds. MBl. Nr. 9/2007 S. 162

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten